

AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2023.86 vom 6. Oktober 2023

AG Verwaltungsgericht, 2023-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2023.86

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2023.86 du 6 octobre 2023

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2023.86 del 6 ottobre 2023

Erwägungen

E. 2

Eventualiter wird eine Durchsetzungshaft gestützt auf Art. 78 AIG angeordnet.

E. 2.1

Das MIKA begründet die Haftverlängerung damit, dass es den Gesuchsgegner aus der Schweiz ausschaffen und mit der Haft den Vollzug sicherstellen wolle. Der Haftzweck ist damit erstellt.

E. 2.2

Der Haftrichter hat sich im Rahmen der Prüfung, ob die Ausschaffungshaft rechtmässig ist, Gewissheit darüber zu verschaffen, ob ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet wurde (Art. 76 Abs. 1 AIG). Mit Urteil vom 25. August 2021 wurde der Gesuchsgegner durch das Bezirksgericht Lenzburg gestützt auf Art. 66a des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) für sieben Jahre aus der Schweiz verwiesen (MI-act. 54 ff.). Das Urteil erwuchs in der Folge unangefochten in Rechtskraft (MI-act. 67). Damit liegt eine rechtsgenügende Landesverweisung vor.

E. 2.3

Gemäss Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG ist die Haft zu beenden, wenn sich erweist, dass der Vollzug der Wegweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar ist. Das Verwaltungsgericht hat bereits in seinem Urteil vom 12. Juli 2023 (WPR.2023.55, Erw. II/2.3) festgestellt, dass die Rückführung des Gesuchsgegners in den Kosovo möglich sei. Daran vermag auch das Vorbringen des Rechtsvertreters nichts zu ändern, wonach das vom kosovarischen Innenministerium ausgestellte Bestätigungsschreiben betreffend die Nationalität (MI-act. 101) keine Unterschrift aufweise und deshalb anzuzweifeln sei (act. 14). Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass der Gesuchsgegner bereits früher für mehrere Flüge in den Kosovo angemeldet werden konnte (MI-act. 106 ff., 119 ff., 284 f.). Dass der Gesuchsgegner die Flüge nicht antrat, lag an seinem renitenten Verhalten sowie an seiner gesundheitlichen Situation (MI-act. 114, 164, 297). Weiter macht der Rechtsvertreter geltend, der Gesuchsgegner könne nicht ausgeschafft werden, da er staatenlos sei (act. 15), was allerdings eine blosser Behauptung des Gesuchsgegners ist. Tatsächlich erweist sich die Identifizierung des Gesuchsgegners als schwierig. Dies liegt allerdings am renitenten Verhalten des Gesuchsgegners und an seiner Weigerung an der Papierbeschaffung aktiv mitzuwirken, obwohl er vom MIKA dazu aufgefordert wurde (MI-act. 81, 372). Insofern sind die Rückübernahmeanträge des SEM an die Länder Kosovo, Serbien und Montenegro zur Feststellung der Identität naheliegend und nicht zu

- 7 - beanstanden. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt, da die Eltern des Gesuchsgegners die montenegrische Staatsbürgerschaft besitzen (MI- act. 368, 417). Aus diesem Grund vermag auch das Argument des Rechtsvertreters nicht zu überzeugen, dass der Gesuchsgegner keine Ausweispapiere beschaffen könne, da auch die Behörden diesbezüglich Schwierigkeiten hätten (act. 18). Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass der Gesuchsgegner durch seine Familie zu notwendigen Identitäts- oder Reisepapieren gelangen könnte, dies jedoch zu keiner Zeit versucht hat. Anzeichen, die an der Ausschaffungsmöglichkeit in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht ernste Zweifel aufkommen lassen würden, sind ebenfalls keine ersichtlich. 3. Der mit Urteil vom 12. Juli 2023 festgestellte Haftgrund besteht nach wie vor (vgl. WPR.2023.55, Erw. II/3/3.1/3.2; MI-act. 393). Insbesondere da der Gesuchsgegner sich weiterhin unkooperativ verhält und keine erkennbaren Anstrengungen zur Beschaffung von Reisedokumenten oder Identitätspapieren unternommen hat. 4. Bezüglich der Haftbedingungen liegen keine Beanstandungen vor (act. 21).

E. 3

Es sei der Gesuchsgegner unverzüglich aus der Ausschaffungshaft zu entlassen.

E. 4

Eventualiter: Es sei dem Gesuchsgegner die Weisung zu erteilen, die Fällung des Entscheides in vorliegender Sache im Bezirksgefängnis abzuwarten.

E. 5

Es liegen auch keine Anzeichen dafür vor, dass das MIKA dem Beschleunigungsgebot (Art. 76 Abs. 4 AIG) nicht ausreichend Beachtung geschenkt hätte.

E. 6.1

Gemäss Art. 79 Abs. 1 AIG darf die ausländerrechtliche Inhaftierung im Sinne von Art. 75 – 78 AIG zusammen die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Eine darüber hinausgehende Verlängerung auf höchstens 18 Monate, bzw. für Minderjährige zwischen 15 und 18 Jahren auf höchstens zwölf Monate, ist nur zulässig, wenn entweder die betroffene Person nicht mit den zuständigen Behörden kooperiert oder sich die Übermittlung der für die Ausreise erforderlichen Unterlagen durch einen Staat, der kein Schengen-Staat ist, verzögert (Art. 79 Abs. 2 AIG).

E. 6.2

Im vorliegenden Fall befindet sich die Gesuchsgegner mit Ablauf der bewilligten Haft bereits seit drei Monaten in ausländerrechtlicher Haft im Sinne von Art. 75 – 78 AIG (Ausschaffungshaft 10. Juli 2023 – 9. Oktober 2023).

- 8 - Die sechsmonatige Frist wird damit am 9. Januar 2024 enden.

E. 6.3

Das MIKA ordnete die Verlängerung der Ausschaffungshaft um weitere drei Monate, d.h. bis zum 10. Januar 2024, 12.00 Uhr, an. Der Gesuchsteller ist darauf hinzuweisen, dass eine Haftverlängerung um drei Monate immer am gleichen Kalendertag, 12.00 Uhr, der bisher bestätigten Haft endet. Im vorliegenden Fall ist damit der letzte Stichtag bei einer Haftverlängerung um drei Monate nicht der 10. Januar 2024, sondern der

E. 9

Januar 2024. Da die ausländerrechtliche Inhaftierung im Sinne von Art. 75 - 78 AIG im vorliegenden Fall die Dauer von sechs Monaten nicht überschreitet, bedarf es keiner Prüfung der Voraussetzungen von Art. 79 Abs. 2 AIG. Nachdem die maximal zulässige Haftdauer nicht überschritten wird sowie der Vollzug der Rückführung massgeblich vom Verhalten des Gesuchsgegners abhängig ist und es diesbezüglich zu Verzögerungen kommen kann, ist die angeordnete Haftverlängerung nicht zu beanstanden. Im Übrigen ist festzuhalten, dass das MIKA bisher stets bemüht war, Ausschaffungen so rasch wie möglich zu vollziehen. Sollte das MIKA entgegen seiner bisherigen Gewohnheit das Beschleunigungsgebot verletzen, besteht die Möglichkeit, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen. 7. Abschliessend stellt sich die Frage, ob die Haftverlängerung deshalb nicht zu bestätigen sei, weil sie im konkreten Fall gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstossen würde. Eine mildere Massnahme zur Sicherstellung des Vollzugs der Wegweisung ist nicht ersichtlich. Entgegen der Auffassung des Rechtsvertreters reicht eine Ersatzmassnahme wie eine Meldepflicht nicht aus, da dadurch nicht sichergestellt werden kann, dass der Gesuchsgegner tatsächlich ausreisen wird. Dies umso mehr, da der Gesuchsgegner sich mehrfach weigerte, die Schweiz zu verlassen. Hinzu kommt, dass der Gesuchsgegner die Papierbeschaffung weiterhin gänzlich den Behörden überlassen hat und erhebliche Zweifel bestehen, dass sich der Gesuchsgegner an eine Meldepflicht halten würde. Bezüglich der familiären Verhältnisse ergeben sich keine Anhaltspunkte, welche gegen eine Haftverlängerung sprechen würden. Der Gesuchsgegner macht auch nicht geltend, er sei nicht hafterstehungsfähig. Insgesamt sind keinerlei Gründe ersichtlich, welche die Verlängerung der Haft als unverhältnismässig erscheinen liessen.

- 9 - III. 1. Gemäss § 28 Abs. 1 EGAR ist das Verfahren betreffend Haftüberprüfung unentgeltlich. Demgemäss werden keine Kosten erhoben. 2. Als amtlicher Rechtsvertreter wird Dr. iur. Marcel Buttlinger, Rechtsanwalt, Aarau, bestätigt und aufgefordert, nach Verfahrensabschluss seine detaillierte Kostennote einzureichen. IV. 1. Der Gesuchsgegner wird darauf hingewiesen, dass ein Haftentlassungsgesuch frühestens einen Monat nach Haftüberprüfung gestellt werden kann (Art. 80 Abs. 5 AIG) und beim MIKA einzureichen ist (§ 15 Abs. 1 EGAR). 2. Soll die Haft gegebenenfalls verlängert werden, ist nicht zwingend eine weitere Verhandlung mit Parteibefragung durchzuführen (vgl. Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2009, S. 359., Erw. I/4.3 ff.). Im Rahmen des rechtlichen Gehörs hat das MIKA dem Gesuchsgegner daher die Frage zu unterbreiten, ob er die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünscht und ob er in diesem Fall eine Präsenzverhandlung verlangt oder mit einer Skype-Verhandlung einverstanden ist (Urteil des Bundesgerichts 2C_846/2021 vom 19. November 2021). Die Anordnung einer allfälligen Haftverlängerung ist dem Verwaltungsgericht spätestens acht Arbeitstage vor Ablauf der bewilligten Haft einzureichen. Der Einzelrichter erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.